



Baden-Württemberg

NORMENKONTROLLRAT BADEN-WÜRTTEMBERG

17. August 2020

Stellungnahme des Normenkontrollrats Baden-Württemberg gemäß Nr. 6.1 VwV NKR BW

Gesetz zur Stärkung der Rechte der ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer im Bevölkerungsschutz Baden-Württemberg

NKR-Nummer 100/2020, Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration

Der Normenkontrollrat Baden-Württemberg hat den Entwurf des oben genannten Regelungsvorhabens geprüft.

I. Zusammenfassung

Bürgerinnen und Bürger	kein Erfüllungsaufwand
Wirtschaft	geringfügiger Erfüllungsaufwand
Verwaltung (Land/Kommunen)	geringfügiger Erfüllungsaufwand

II. Im Einzelnen

Durch das vorliegende Regelungsvorhaben sollen die Rechte ehrenamtlicher Helferinnen und Helfer im Bevölkerungsschutz gestärkt und im Hinblick auf Außergewöhnliche Einsatzlagen unterhalb der Katastrophenschwelle erweitert werden.

Eine wesentliche Neuerung liegt insbesondere in der Einführung und Legaldefinition des Begriffs der Außergewöhnlichen Einsatzlage. Die bisherigen Regelungen zur Freistellung ehrenamtlicher Helferinnen und Helfer von Arbeits- und Dienstverpflichtungen im Katastrophenfall werden entsprechend auf Außergewöhnliche Einsatzlagen übertragen. Darüber hinaus sollen ergänzende und klarstellende Regelungen eingeführt werden.

II.1. Erfüllungsaufwand

II.1.1. Bürgerinnen und Bürger

Es entsteht kein Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger.

II.1.2. Wirtschaft

Für die Wirtschaft ist mit einem unerheblichen Erfüllungsaufwand zu rechnen. Die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber sind zwar zur Fortzahlung von Arbeitsentgelten verpflichtet, jedoch werden ihnen die entsprechenden Kosten auf Antrag erstattet. Dieser administrative Aufwand wird als unerheblich eingeschätzt. Auch die Kosten der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber im Zusammenhang mit der sofortigen Freistellung der Einsatzkräfte werden angesichts der voraussichtlich geringen Fallzahlen von geschätzten 44 Einsätzen pro Jahr und der Beschränkung der Freistellungspflicht auf wirklich erforderliche Einsätze als unerheblich eingeschätzt.

II.1.3. Verwaltung

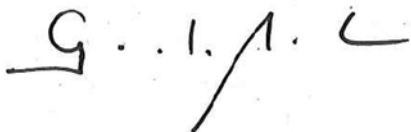
Für die Verwaltung entsteht ebenfalls kein erheblicher Erfüllungsaufwand. Schon bisher befassten sich die Katastrophenschutzbehörden mit Sachverhalten, welche unter den neuen Begriff der Außergewöhnlichen Einsatzlage fallen. Zwar entstehen im Zusammenhang mit den Anträgen der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber auf Kostenerstattung Personalkosten, allerdings sind diese aufgrund der voraussichtlich geringen Fallzahlen als unerheblich einzuschätzen, zumal nicht zwingend sämtliche der geschätzten 44 Einsätze pro Jahr Kostenerstattungsanträge der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber mit sich ziehen.

II.2. Nachhaltigkeitscheck

Das Regelungsvorhaben gewährleistet den Schutz der Bürgerinnen und Bürger durch eine funktionierende Gefahrenabwehr und sorgt damit für deren Vertrauen in staatliche Institutionen. Auch angesichts des Klimawandels ist in Zukunft ein effektiver Bevölkerungsschutz notwendig.

III. Votum

Das Ressort hat die Folgen der Regelung plausibel und nachvollziehbar dargestellt. Der Normenkontrollrat Baden-Württemberg erhebt im Rahmen seines Regierungsauftrags keine Einwände gegen die Darstellung der Regelungsfolgen. Ausdrücklich begrüßt wird die Einführung eines Ausnahmetatbestandes zugunsten der Wirtschaft. Der Normenkontrollrat empfiehlt, dass für das Kostenerstattungsverfahren ein digitaler, medienbruchfreier Prozess angeboten wird. Vielleicht könnte sich der vom IM/BITBW entwickelte Universalprozess dafür eignen.



Dr. Gisela Meister-Scheufelen
Vorsitzende



Bernhard Bauer
Berichtersteller

Verzeichnis der Abkürzungen

VwV NKR BW Verwaltungsvorschrift für den Normenkontrollrat Baden-Württemberg